



Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

6. Juni 2013  
Seite 1 von 3

An die  
Präsidentin des Landtags  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
231  
bei Antwort bitte angeben

Svenja Schulze MdL

**Kleine Anfrage 1219 des Abgeordneten Dr. Joachim Paul (PIRA-  
TEN)**

Drucksache 16/2875

**Forschungskooperationen Hochschulen - Wirtschaft**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Ein-  
vernehmen mit der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und  
Alter sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand  
und Handwerk wie folgt:

**Frage 1**

**Von wem stammt der Vertragsentwurf für die Kooperation von der  
Bayer AG, der Universität Köln oder einem Dritten, z.B. der Ber-  
telsmann-Stiftung?**

Der Landesregierung ist nicht bekannt, von wem der Entwurf der Ver-  
einbarung stammt.

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 896-4568  
Telefax 0211 896-4555  
poststelle@miwf.nrw.de  
www.wissenschaft.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linien 704, 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)



## Frage 2

Seite 2 von 3

**Welche Vorgaben macht die Landesregierung, um die Wissenschaftsfreiheit und den freien akademischen Austausch an Universitäten im Rahmen von Kooperationen mit der Wirtschaft sicherzustellen?**

Nach dem Hochschulgesetz NRW gewährleistet das Land, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz NRW verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können.

## Frage 3

**Die Pharma-Industrie veröffentlicht nur einen Bruchteil ihrer pharmazeutischen Studien. Wie stellt die Landesregierung die negative Publikationsfreiheit sicher, also die Veröffentlichung auch fehlgeschlagener Studien, wenn diese den Interessen des industriellen Kooperationspartners zuwider laufen?**

Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen nach § 70 Abs. 3 des Hochschulgesetzes NRW in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden.

## Frage 4

**Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Klinische Studien im Rahmen von Partnerschaften mit der Industrie nur für solche Präparate durchgeführt werden, an deren Erprobung ein öffentliches Interesse besteht?**

Mit einer klinischen Studie im Rahmen des Medizinprodukte-, des Arzneimittel- oder des Transfusionsgesetzes darf u.a. erst dann begonnen werden, wenn die unabhängige und interdisziplinär besetzte, nach Landesrecht gebildete und zuständige Ethikkommission diese zustimmend bewertet hat.

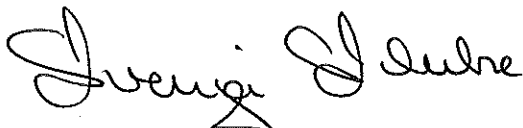


Frage 5

Seite 3 von 3

**Welche weiteren Kooperationsvereinbarungen wurden von Hochschulen und Unternehmen ab 2006 geschlossen, deren Inhalte nicht öffentlich zugänglich sind? (bitte nach Hochschule auflisten)**

Es besteht keine Pflicht der Hochschulen, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF) über Kooperationsvereinbarungen zu informieren.

  
(Svenja Schulze)